

Statut für den Ortsgemeinderat am Kirchort

Präambel

1. In der katholischen Kirchengemeinde Sankt Mauritz gibt es Kirchorte als pastorale Substruktur. Kirchorte sind für uns Knotenpunkte, Basisstationen und Heimathäfen in der Pfarrei. Hier gibt es feste seelsorgerische Ansprechpersonen. Hier sind Häuser und Gebäude, die bereithalten, was wir für unseren Dienst brauchen; Angebote, die einladen und Kraft geben. Hier sind Menschen und Gruppen beheimatet. Hier finden Menschen eine Anlaufstelle. Hier werden christliche Grunddienste bereit gehalten. An den Kirchorten werden zudem die inhaltlichen Schwerpunkte des lokalen Pastoralplans mit Leben gefüllt.
2. Die Kirchorte sind: Edith Stein, Herz Jesu, Konrad, Margareta und Mauritz. Die territorialen Grenzen der Kirchorte orientieren sich an den Grenzen der ehemals eigenständigen Kirchengemeinden Hl. Edith Stein, Herz Jesu und St. Elisabeth, St. Konrad, St. Margareta und St. Mauritz.
3. Für jeden Kirchort wird vom Pfarreirat ein Ortsgemeinderat berufen. Dieses Gremium am Kirchort dient dem Aufbau lebendiger Kirche vor Ort und dadurch dem Heils- und Weltauftrag der Kirche. Es hat die Aufgabe, kirchliches Leben im Rahmen des Pastoralplans der Pfarrei konkret zu entwickeln und zu organisieren. Es ist Bestandteil des gemeinsamen Handelns in der Pfarrei.

§1 Zentrale Aufgaben

1. Der Ortsgemeinderat (OGR) hat die Aufgabe, im Bewusstsein, Teil der Pfarrei zu sein, die pastoralen und gesellschaftlichen Themen des Kirchortes zu beraten – dies mit Rücksicht auf die anderen Kirchorte, im Zusammenspiel mit den Fachgruppen und im Einvernehmen mit dem Pfarrer. Er soll für die Bearbeitung dieser Themen vor Ort Sorge tragen.
2. Das bedeutet konkret:
 - a. Gewinnung des Überblicks über den Sozial- und Lebensraum.
 - b. Ansprechpartner für Gruppen und Einzelpersonen „vor Ort“ sein.
 - c. Menschen mit ihren Begabungen kennenlernen und ihnen Raum geben.
 - d. Schaffung eines Netzwerks von Einrichtungen, Organisationen und Gruppen. Diese in ihrer Arbeit anregen, fördern und aufeinander abstimmen (z.B. Jahresplanung).
 - e. Planung von Aktionen und Veranstaltungen am Kirchort.
 - f. Die Anliegen des Kirchortes in der Öffentlichkeit vertreten.
 - g. Ausgestaltung des inhaltlichen Schwerpunkts des Kirchortes im Rahmen des lokalen Pastoralplans.
 - h. Pflege der Liturgie am Kirchort in Abstimmung mit den zuständigen Liturgen.
 - i. Aufmerksamkeit für den Gebäudebestand in Rückbindung an den Bauausschuss des Verwaltungsausschusses/Kirchenvorstand.

§2 Mitglieder

1. Die Mitglieder des OGR werden vom Pfarreirat berufen.
2. Mitglieder sind:
 - a. Mindestens ein Mitglied des Pfarreirates. Dieses gewährleistet den Informationsaustausch und die Kooperation zwischen Pfarreirat und Ortsgemeinderat.
 - b. Vertreter/-innen von am Kirchort aktiven Gruppen, Gemeinschaften und Verbänden und Einrichtungen.
 - c. Ein Mitglied des Verwaltungsausschusses (möglichst das im Bauausschuss für den Kirchort zuständige Mitglied), das von diesem entsendet wird.
 - d. Der vom Pfarrer benannte Kirchortkoordinator. Er trägt für den Informationsfluss zum Seelsorgeteam Sorge. Der Pfarrer kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.
3. Die Gesamtmitgliederzahl des OGR sollte 15 Personen nicht überschreiten.

§3 Konstituierung, Leitung, Arbeitsweise

1. Zeitnah nach der konstituierenden Sitzung des Pfarreirates findet auf Einladung des nach §2 Abs. 2a geborenen Mitglieds die konstituierende Sitzung des OGR statt.
2. Der OGR bestimmt aus seiner Mitte eine Leitung, die von einer Person oder einem Team wahrgenommen werden kann. Die Leitung steht dem OGR vor und sorgt für regelmäßige Treffen (wenigstens vierteljährlich).
3. Die Beschlüsse des Pfarreirates sind für den OGR bindend. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit aus dem OGR die die ganze Pfarrei betreffen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Pfarreirates.
4. Für Arbeitsweise und Beschlussfassung des OGR gelten §8 und §9 der Satzung für Pfarreiräte des Bistums Münster (Öffentlichkeit, Rückbindung an Pfarreirat, Protokoll, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Vetorecht des Pfarrers).
5. Der OGR kann zur Arbeitserleichterung Ausschüsse bilden (z.B. Liturgie, Heimausschuss). Darüber ist der Pfarreirat zu informieren. Ein Ausschuss vernetzt sich ggBfs. mit einer existierenden Fachgruppe in diesem Themenbereich.
6. Der OGR verwaltet den Teil des Haushalts-Budgets, den der Verwaltungsausschuss für die Kirchorte in Absprache mit dem Pfarreirat zur Verfügung stellt. Der OGR gibt dem Finanzausschuss des VA/KV mind. ein Mal jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Gelder. Der Verwaltungsausschuss kann auf Antrag des OGR Türkollekten für Projekte an den Kirchorten genehmigen. Es können Fördervereine an den Kirchorten gebildet werden.
7. Die Amtszeit des OGR endet mit der Konstituierung eines neuen Pfarreirates.

Beschlossen vom Pfarreirat am 22. Januar 2014.